

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

Überblick

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit	Besonderheiten
15 – 18 Jahre	Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher* → innerhalb oder ausserhalb der Lehre	<p>Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 16 Jahre: maximal bis 20 Uhr • Ab 16 Jahre: maximal bis 22 Uhr • Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr • Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag • 45 bzw. 50 Std. wöchentliche Höchstarbeitszeit 	Bei vorzeitiger Schulentlassung: Beginn der Lehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich.
ab 13 Jahren	Leichte Arbeiten (z.B. Ferienjobs, Schnupperlehren, kleine Erledigungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien und in Berufswahlpraktika: <ul style="list-style-type: none"> - 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr - Max. die halbe Dauer der Schulferien - Berufswahlpraktika maximal 2 Wochen 	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.
0 – 15 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung → Meldepflicht des Arbeitgebers	<p>bis 13 Jahre: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche</p> <p>Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien: <ul style="list-style-type: none"> - 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr - Max. die halbe Dauer der Schulferien 	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

*Zu beachten sind aber in jedem Fall die Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen für folgende Tätigkeiten: Gefährliche Arbeiten; Bedienung von Gästen in Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben; Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés; Beschäftigung in Kinos, Zirkussen und Schaustellerbetrieben.